



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung
Vorl.Nr.: V/2006/0257
Datum: 30.03.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.04.2006	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation in Geisbach

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2005
2. Bürgerantrag vom 06.02.06

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

1. Als Ausnahme zu den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen wird innerhalb der ausgewiesenen Tempo 30 - Zone zugunsten des öff. Nahverkehrs auf eine „rechts vor links“ - Regelung in der Hanftalstraße verzichtet. Angesichts der außergewöhnlichen Länge der Hanftalstraße in der Tempo 30-Zone von deutlich über 1.000 m wird etwa im mittleren Abschnitt der Straße durch Bodenmarkierungen die Geschwindigkeitsregelung wiederholt.

Die Durchfahrt der „Kapellenstraße“ wird im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf Höhe der Engstelle vor der Einmündung „Bürgerweg“ für einen Zeitraum von maximal vier Wochen mit provisorischen Mitteln vorübergehend gesperrt, um den Verkehr auf die neue Wegeverbindung über die Straße „Am Hang“ zu lenken. Die Verwaltung wird nach Aufhebung der Sperrung das Verkehrsgeschehen beobachten und im Ausschuss darüber berichten.

Begründung

Zu 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2006

Die „Hanftalstraße“ sowie die angrenzenden Wohnstraßen (so auch „Heltenstraße“ und „Hohlweg“) liegen innerhalb der ausgewiesenen Tempo 30-Zone. Der Zonenbeginn ist an den jeweiligen Einmündungen „Hanftalstraße“ / „Frankfurter Straße“, „Kapellenstraße“ / „Wingenshof“, „Am Hang“ / „Wingenshof“ sowie „Hanftalstraße“ / „Landesstraße 125“ durch entsprechende Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen kenntlich gemacht.

Nach den Bestimmungen der StVO soll innerhalb von Tempo 30-Zonen grundsätzlich auf weitere Verkehrszeichen oder -markierungen verzichtet werden, so auch auf die Wiederholung der

Geschwindigkeitsbegrenzung. Nach Ansicht des Gesetzgebers muss der Kraftfahrer abseits von Vorfahrtsstraßen in bebauten Gebieten grundsätzlich davon ausgehen, dass er sich innerhalb einer Tempo 30-Zone bewegt und sein Fahrverhalten entsprechend einrichten.

Ausnahmsweise wird wegen der außergewöhnlichen Streckenlänge der „Hanftalstraße“ von deutlich über 1.000 m in diesem Einzelfall etwa im mittleren Abschnitt der Straße durch Bodenmarkierungen die Geschwindigkeitsregelung der Tempo 30-Zone wiederholt. Im Einmündungsbereich „Heltenstraße“ / „Röckelstraße“ wird durch Haltelinien die Vorfahrtsregel verdeutlicht. Im Bereich der Einengung in der „Kapellenstraße“ im Bereich des Bauernhofs Janßen könnte durch eine entsprechende Beschilderung die Vorrangregelung verdeutlicht werden.

Entgegen der in Tempo 30-Zonen allgemein üblichen „rechts vor links“ - Regelung gilt in der „Hanftalstraße“ eine Ausnahme. Zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs ist die „Hanftalstraße“ gegenüber den einmündenden Straßen vorfahrtberechtigt. Die RSVG kann andernfalls die Fahrpläne zum Nachteil der Schüler und anderer Fahrgäste nicht einhalten. Die RSVG würde einer „rechts vor links“ - Regelung im Zuge der „Hanftalstraße“ nicht zustimmen.

Im Verlauf der „Hanftalstraße“ gelten zum Teil gesetzliche Parkverbote (z.B. in Kurven sowie an engen und unübersichtlichen Stellen). Die Einrichtung von alternierenden Stellflächenmarkierungen ist deshalb und wegen der Vielzahl der Grundstückseinfahrten nicht möglich. Die Installation anderer verkehrsberuhigender Elemente könnte wegen der o.g. engen und unübersichtlichen Stellen eher zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Ferner würde auch dies den Interessen des öffentlichen Nahverkehrs widersprechen.

Die Kontrolle der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung ist eine Aufgabe der Polizei. Diese hat in der Vergangenheit bereits Kontrollen im Rahmen der Bezirksdienststreifen durchgeführt. Eine 100%-ige Überwachung können weder die Polizei (für den fließenden Verkehr) noch die Ordnungsverwaltung (für den ruhenden Verkehr) gewährleisten.

Die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehende Geschwindigkeitsanzeigetafel wird in einem festgelegten Rhythmus vor Schulen und Kindergärten eingesetzt. Insofern wird das Gerät auch weiterhin im Umfeld der Hanftalstraße eingesetzt. Aufgrund der Vertragsbedingungen und der begrenzten Haushaltsmittel kann leider ein Einsatz außerhalb dieser festgelegten Standorte und Aufstellzeiten nicht veranlasst werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Neubaugebiete „östlicher Stadtrand“ auf das vorhandene Straßennetz wurde im Zuge der Aufstellung des „Bebauungsplans 1.42 Geisbach“ ein Verkehrsgutachten vom Büro IVV Aachen erarbeitet. Die Untersuchungsergebnisse legen dar, dass die Neubebauung „Geisbach“ grundsätzlich über das vorhandene Verkehrsnetz leistungsfähig erschlossen werden kann. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass die Mehrbelastung durch 106 Baugrundstücke mit rund 500 Kfz/Fahrten am Tag unproblematisch und die Verkehrsbelastung insgesamt verträglich ist.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ist jedoch im Bebauungsplan der Ausbau und die Aufweitung der „Heltenstraße“ vorgesehen. Ein wichtiges Ziel bei der Umgestaltung der „Heltenstraße“ ist die Einrichtung eines durchgehenden Fußwegs von der „Griendskaule“ bis zur „Hanftalstraße“. Die vorhandenen beiden Engstellen sollen beseitigt werden, hierfür wäre jedoch noch Grunderwerb zu tätigen bzw. ggf. Enteignungen durchzuführen. Ferner wäre der Ausbau beitragspflichtig.

Der konkrete Ausbaupunkt ist noch nicht terminiert, u.a. ist im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Hochbaumaßnahmen die Maßnahme im Bauprogramm z. Zt. noch nicht enthalten.

Der Verwaltung liegen keine Beschwerden der Anlieger bezüglich des Straßenzustands vor. Es wird daher vorgeschlagen, zunächst den Abschluss der Hochbaumaßnahmen abzuwarten.

Der in die „Hanftalstraße“ einmündende „Hohlweg“ ist bis zum Haus Nr. 20 mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ausgebaut. Die verbleibenden Seitenbereiche sind mit Schotterrasen befestigt. Die Fahrbahnbreite lässt die Begegnung Pkw/Pkw bei verminderter Geschwindigkeit zu. Um die „Griendskaule“ angemessen an den „Hohlweg“ anzubinden, soll das ca. 100 m lange, bisher noch nicht ausgebaute Teilstück des „Hohlwegs“ von bisher 3,00 m auf insgesamt 4,75 m verbreitert werden (Begegnung Pkw/LKW bei verminderter Geschwindigkeit). Dieser Ausbau wird zusammen mit dem Straßenausbau im Neubaugebiet umgesetzt werden. Eine Aufweitung des 1. Abschnitts des „Hohlwegs“, der erst in den 90-igern ausgebaut wurde, oder die Anlage von Ausweichstellen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung „Geisbach“ wurden für den Analysezeitraum 2000 auf der „Hanftalstraße“ rund 2.000 Kfz ermittelt. In dem Gutachten wurden auch Aussagen zum Durchgangsverkehr gemacht. Der überwiegende Teil des Verkehrs ist gemäß der damaligen Analyse „hausgemacht“, der Anteil des Durchgangsverkehrs in diesem Bereich wurde mit unter 25% angegeben. Für den Abschnitt der „Hanftalstraße“ zwischen „Röckelstraße“ und „Talstraße“ (L 125) lag der Anteil des Durchgangsverkehrs bei 21%. Das waren rund 300 Fahrten pro Tag, die im Jahr 2000 durch „Geisbach“ Richtung Autobahn fuhren bzw. von dort kamen.

Da der überwiegende Teil des Verkehrs von den Geisbacher Bürgern selbst ausgelöst wird, wurde der Durchgangsverkehr im Gutachten als gering bezeichnet. Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wurden auch Prognosewerte ermittelt. Im Bereich der Schule in der „Hanftalstraße“ ergibt sich aufgrund der veränderten Verkehrsführung in „Kapellenstraße“ und „Am Hang“ eine Entlastung von rund 800 Fahrten auf 1.1000 Kfz-Fahrten am Tag. Der Bereich „Hanftalstraße“ zwischen „Röckelstraße“ und „Kapellenstraße“ wird zukünftig mit ca. 3.000 Kfz-Fahrten der am stärksten belastete Bereich sein. Für die „Hanftalstraße“ wurde in der Prognose ein Durchgangsverkehrsanteil von rund 30 % ermittelt. Auch für die Prognose bleibt festzuhalten, dass der Verkehr überwiegend „hausgemacht“ ist.

Der Zustand der „Hanftalstraße“, die in Gänze als Tempo 30 - Zone ausgewiesen ist, wurde erst kürzlich verwaltungsintern im Arbeitskreis Verkehr erörtert. Entlang der „Hanftalstraße“ ist zumindest auf einer Seite ein Gehweg vorhanden. Dieser verläuft allerdings nicht durchgängig, so dass an einigen Stellen die Fahrbahn gequert werden muss. Ggf. kann ein Seitenbereich zwischen den Einmündungen „Im alten Garten“ und „Röckelstraße“ noch als Gehweg ausgebaut werden. Dieser Abschnitt ist z. Zt. als „Trampelpfad“ in der Örtlichkeit vorhanden.

Bezüglich der Fahrbahngestaltung besteht in Anbetracht der vorhandenen Fahrbahnbreiten und des Schul- und Linienbusverkehrs kein nennenswerter Spielraum. Die Einrichtung von Querungshilfen ist aufgrund der Breiten nicht möglich. Hervorgerufen durch altersbedingte Netzzrisse und Straßenaufbrüche der Versorgungsträger ist die Straße beschädigt und in keinem sehr guten Zustand. Es besteht jedoch aus tiefbautechnischer Sicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf, zumal die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist. Örtlich begrenzte Schadstellen (Anhebung des Bürgersteiges durch Baumwurzeln, teilweise Sanierung der Straßenaufbrüche) werden im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Straßen, Wege und Plätze saniert. Die Straße ist nicht Bestandteil des Ausbauprogramms.

Zu 2. Bürgerantrag der Anwohner Kapellenstraße / Bürgerweg vom 06.02.2006

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich schon vor dem Ausbau der „Kapellenstraße“ ein hohes Verkehrsaufkommen von und zur Autobahnanschlussstelle A 560 und Bundesstraße B 8 in der „Kapellenstraße“ etabliert. Nach dem zusätzlichen Anschluss der L 333 n durch das Gewerbegebiet „Hossenberg“ war mit einer Verstärkung dieses „Schleichverkehrs“ insgesamt zu rechnen.

Nach intensiven Diskussionen im Bauausschuss und im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung wurde beschlossen, im unteren Teilstück der „Kapellenstraße“ eine Einbahnstraße in Richtung „Wingenshof“ sowie im unteren Teilstück der Straße „Am Hang“ eine Einbahnstraße in Richtung „Hanftalstraße“ einzurichten. Über den „Bürgerweg“ führt eine Einbahnstraße in Rich-

tung „Hohlweg“. Diesem Beschluss entsprechend ist der Straßenendausbau ausgeführt worden.

Im Ergebnis fährt der Durchgangsverkehr in hohem Maße in Nord- und Süd-Richtung über die „Kapellenstraße“. Von den Anwohnern der „Kapellenstraße“ und des „Bürgerwegs“ wurde daher gefordert, dauerhaft den unerwünschten Schleichverkehr von/zur Autobahn zu unterbinden.

Um zunächst den besonders störenden Baustellenverkehr zu dem Baugebiet „Geisbach“ fernzuhalten, wurde an den Einmündungen „Kapellenstraße“ / „Wingenshof“ und „Kapellenstraße“ / „Hanftalstraße“ mit Verkehrszeichen die Durchfahrt für LKW mit einem tatsächlichen Gewicht über 3,5 to untersagt.

Die bloße Beschilderung eines Durchfahrtsverbotes mit Zusatz „Anlieger frei“ würde die Situation nicht verbessern, da die heutige Rechtsprechung den Begriff „Anlieger“ sehr weit auslegt. Infolge dessen ist die für die Überwachung solcher Verbote zuständige Polizei kaum in der Lage, diese Regelung wirksam zu kontrollieren.

Bei jeglicher Änderung der Verkehrsführung im Bereich der „Kapellenstraße“ und „Bürgerweg“ müssen auch die Interessen des Landwirtes Janßen berücksichtigt werden, der in der „Kapellenstraße“ einen Hof mit Direktverkauf betreibt. Die Kunden des Hofes suchen eine möglichst kurze und einfache Wegeverbindung. Ferner muss der Landwirt auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen seine Grundstücke südlich der „Hanftalstraße“ erreichen können.

Es kommen folgende alternative Verkehrsführungen in Betracht:

1. Verlängerung des Einbahnstraßenabschnittes „Kapellenstraße“ in nördliche Richtung bis Zufahrt Hofgelände Landwirt Janßen (entsprechend Bürgerantrag)
2. Änderung der Einbahnstraßenrichtung nur in südliche Richtung
3. Beibehaltung der beschlossenen Regelung

zu 1. Verlängerung des Einbahnstraßenabschnittes „Kapellenstraße“ in nördliche Richtung bis Zufahrt Hofgelände Landwirt Janßen (entsprechend Bürgerantrag)

Bei dieser Variante wäre die Durchfahrt über die „Kapellenstraße“ bis zur „Hanftalstraße“ nicht mehr möglich. Fahrzeuge könnten von der Straße „Wingenshof“ nur bis zur Einfahrt zum Landwirt fahren. Dort ist dann jedoch keine bzw. nur eine umständliche Wendemöglichkeit vorhanden. Vor allem für die Abfallentsorgung könnte dies problematisch werden.

Ferner müsste auch der Landwirt bei Bedarf mit größeren Fahrzeugen zunächst bis „Wingenshof“ und dann über „Am Hang“ zur „Hanftalstraße“ fahren, um zu seinen Grundstücken im Süden zu kommen. Die Rückfahrt wäre für den Landwirt über die L 125 – Kreisverkehr Warth – „Frankfurter Straße“ – „Wingenshof“ notwendig, da größere Fahrzeuge Probleme im schräg ansteigenden Einmündungsbereich „Hanftalstraße“ / „Frankfurter Straße“ haben. Der sonstige Individualverkehr könnte sich nordwärts über die „Kapellenstraße“, südwärts über die Straße „Am Hang“ verteilen. Der „Bürgerweg“ würde insgesamt betrachtet entlastet.

zu 2. Änderung der Einbahnstraßenrichtung nur in südliche Richtung

Die Durchfahrt über die „Kapellenstraße“ bis zur „Hanftalstraße“ wäre bei dieser Variante zumindest in südlicher Richtung weiterhin möglich. Fahrzeuge können von der Straße „Wingenshof“ bis zur Einfahrt zum Landwirt und weiter auf der „Kapellenstraße“ bis zur „Hanftalstraße“ fahren.

Der Landwirt könnte über die „Kapellenstraße“ auf kurzem Weg zu seinen Grundstücken im Süden fahren. Nur für die Rückfahrt wäre die Strecke über die L 125 – Kreisverkehr Warth – „Frankfurter Straße“ – „Wingenshof“ notwendig (siehe oben).

Der „Bürgerweg“ würde entlastet, da der meiste Verkehr direkt über die „Kapellenstraße“ zur „Hanftalstraße“ fahren könnte, ohne umständliche Schleife über „Bürgerweg“ / „Hohlweg“. Darüber hinaus wäre die Zufahrt von Süden kommend zur A 560 / B 8 nicht mehr möglich, da auch die Straße „Am Hang“ im Einbahnstraßenteil nur nach Süden befahrbar wäre.

Die Fahrt durch die „Hanftalstraße“ zur A 560 / B 8 wäre dadurch insgesamt betrachtet unattraktiv, da der Verkehr dann gezwungen wäre, durch den dichten Schulwegverkehr weiter bis zur „Frankfurter Straße“ zu fahren.

zu 3. Beibehaltung der beschlossenen Regelung

Um die Verkehrsteilnehmer auf die neue Wegeverbindung aufmerksam zu machen und auch den Interessen des Landwirts gerecht zu werden, sollte zunächst für einen befristeten Zeitraum von maximal vier Wochen, die Durchfahrt auf Höhe der Engstelle „Kapellenstraße“ / „Bürgerweg“ gesperrt werden (Ausnahme Fußgänger und Radfahrer).

Da die im unteren Bereich der Kapellenstraße vorhandene Einbahnstraße über den „Bürgerweg“ zurück zur Straße „Hohlweg“ / „Hanftalstraße“ geführt wird, ist eine Durchfahrt von / zur Autobahn in diesem Zeitraum somit unmöglich. Der Schleichverkehr würde dadurch unterbunden.

Der motorisierte Verkehr von der Autobahn kommend wäre somit – zumindest befristet - gezwungen, zur „Hanftalstraße“ über die Strecke „Am Hang“ zu fahren und würde diese Strecke dadurch kennen lernen. Danach ist zu erwarten, dass sich das Verkehrsaufkommen im Zuge der „Kapellenstraße“ und „Bürgerweg“ entsprechend reduzieren wird. Nach Ablauf der o.a. vier Wochen würde (auch im Interesse des Landwirtes) die Sperrung wieder aufgehoben.

Da seitens des Bürgervereins „Geisbach“ Ende Mai und Anfang Juni Veranstaltungen beabsichtigt sind, bei denen ohnehin eine Sperrung des Bürgerwegs notwendig ist, bieten sich diese Veranstaltungen für die o.a. befristete Sperrmaßnahme an. Die Verwaltung wird daher für den Zeitraum vom 25.05.2006 ab 14.00 Uhr bis 06.06.2006 bis 12.00 Uhr die Durchfahrt durch den „Bürgerweg“ unterbinden und die Einfahrt in die „Kapellenstraße“ als Sackgasse ausweisen.

Hennef (Sieg), den 12.04.2006
In Vertretung

F. Schmidt
Techn. Beigeordneter

G. Meyer
Erster Beigeordneter